

# Soziale Gesetzgebung

und

# Sozialdemokratie.

Zweiter Teil:

Gewerbliche Interessenvertretung und Rechtsprechung

Von

**F. von Jagwitz,**

Generalmajor z. D.

Motto:

„Niemand hat das Recht,  
die Interessen des Landes  
unter seine eigenen zu  
stellen, mögen sie auch  
noch so berechtigt sein.“

Fortis, Ministerpräsident.



1-СЕН



Berlin 1905.

Druck und Verlag von U. W. Hayn's Erben. 31-21274

Alle Rechte vorbehalten

## Vorwort.

Der erste Teil meines Werkes „Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie“, behandelt die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterorganisationen und ihren Einfluß auf die soziale Gesetzgebung. Es wurde darin gezeigt, wie sich in der deutschen Arbeiterschaft eine gesunde Reaktion gegen die Lüge und das staatsgefährliche Treiben der Sozialdemokratie geltend gemacht und zur Bildung und zum Zusammenschlusse christlich-monarchisch gesinnter Arbeiter-Organisationen geführt hat. Auf dem Arbeiterkongresse zu Frankfurt a. M. im Jahre 1903 hat dieser Zusammenschluß noch weitere Festigung erfahren; die beiden dort gefaßten Resolutionen bezüglich des Koalitionsrechtes und der Arbeitskammern bilden den wesentlichsten Inhalt dieses zweiten Teiles meines Buches.

Vor Betrachtung des Koalitionsrechtes glaubte ich zunächst auf die Entwicklung der Arbeitgeber-Organisationen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung eingehen zu müssen. Daraus folgerte ich, daß gegenüber den vereinten Arbeitgebern wiederum der Zusammenschluß der Arbeitnehmer eine Notwendigkeit geworden und die paritätische Ausgestaltung der einschlägigen Gesetzgebung für die Zukunft, eine Forderung der Gerechtigkeit ist. Indem ich auf die verschiedenen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer näher einging, zeigte ich, daß sich wesentliche Abweichungen in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber herausstellen, je nachdem dieser der Staat oder ein Privatunternehmer ist, und ich versuchte den Nachweis zu führen, daß die schwierige Frage des Koalitionsrechtes nicht nach einer einförmigen Schablone zu lösen ist, sondern daß hierbei das vielgestaltige Leben und das öffentliche Interesse ein gewichtiges Wort mitzureden haben.

Bei diesen Betrachtungen habe ich den letzten großen Bergarbeiter-Ausstand besonders eingehend behandelt, weil derselbe noch immer im

Vordergrunde des öffentlichen Interesses steht. Die im westfälischen Streifgebiete zutage getretenen Erscheinungen sind eine ernste und gebieterische Mahnung an Regierung und Volksvertretung, dafür zu sorgen, daß durch geeignete Institutionen für die Zukunft der friedliche Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze erleichtert und unser Staatsleben vor Erschütterungen bewahrt wird, die sehr schwere soziale Gefahren in sich schließen.

Diesem Zwecke sollen die Arbeitskammern dienen, die in der II. Frankfurter Resolution gefordert werden; sie bilden daher den Kernpunkt des zweiten Abschnittes des jetzt vorliegenden Bandes meiner Schrift. Da ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Arbeitskammern den modernen Arbeitsverträgen, insbesondere den Tarifverträgen gelten muß, so erschien es nötig, auf diese näher einzugehen. Meine Vorschläge laufen darauf hinaus, die Arbeitskammern den Gewerbegerichten organisch anzugliedern, und ihnen neben ihrer sonstigen Wirksamkeit die bisher von den Gewerbegerichten ausgeübte Befugnisse zu übertragen, die sich auf einigungsamtliche Tätigkeit, auf Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen beziehen. Deshalb mußte ich vorher noch die Fachgerichte einer Besprechung unterziehen.

Ein großer Teil der Kritiken über den ersten Band meines Buches, richtet sich weniger gegen dessen Inhalt, als dagegen, daß ein alter Offizier, der weder Sozialpolitiker von Beruf, noch Parlamentarier ist, es unternimmt, über Fragen zu schreiben, die seinem bisherigen Berufe fernliegen.

Ich glaube aber, daß ein Mann, der in nahezu 40jähriger militärischer Dienstzeit mit Tausenden von Leuten aller Stände zu tun hatte, Land und Leute in den verschiedensten Gauen Deutschlands kennen lernte, außerdem auf dem Lande aufgewachsen und noch heute Grundbesitzer ist — vollauf Gelegenheit gehabt hat, sich die hauptsächlichste Vorbedingung für eine gesunde und praktische Sozialpolitik zu erwerben, nämlich Menschenkenntnis. Daß außerdem ein Parlamentarier durch Parteinteressen und taktische Rücksichten bisweilen daran gehindert ist, seine Ansichten frei und offen auszusprechen, erscheint mir zum mindesten nicht unwahrscheinlich.

Ich habe mich bemüht, die Rechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unparteiisch gegen einander abzumägen; ich vertrete überall den Grundsatz, daß die Interessen der einzelnen Erwerbszweige und Gesellschaftsklassen nicht einseitig — gewissermaßen als Selbstzweck —

behandelt, geschützt und erweitert werden dürfen, sondern dabei immer die Frage nach der Rückwirkung etwaiger Reformen auf das ganze Staatsleben im Vordergrunde stehen muß. Der Ministerpräsident Fortis hat kürzlich in der italienischen Deputiertenkammer bei Besprechung des Eisenbahnerstreiks diesem Gedanken so treffend Ausdruck gegeben, daß ich seine Worte zum Motto meines Buches gewählt habe.

Weder Kapital noch Arbeit dürfen ausschließlich von der privatrechtlichen Seite betrachtet werden, sondern sind staatsrechtlich vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen.

Unererschütterlich ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß alle Forderungen und Wünsche des Einzelnen zurücktreten müssen vor der Erwägung, was dem Wohle des gesamten deutschen Volkes und der Größe unseres deutschen Vaterlandes dient. —

Charlottenburg, April 1905.

**F. von Jagwitz,**

Generalmajor z. D.